

**Die Politische Gemeinde Berg am Irchel und  
die Politische Gemeinde Buch am Irchel**

treffen,  
gestützt auf § 26 des Kantonalen Waldgesetzes,  
folgende Vereinbarung

**über die Bildung eines Forstreviers Berg am Irchel - Buch am Irchel**

**1998**

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Vertragsparteien - Zweck
- II. Organisation und Betrieb
- III. Investitionen/Anschaffungen
- IV. Beanstandungen/Streitigkeiten
- V. Schlussbestimmungen

## I. Vertragsparteien - Zweck

### Art. 1

Die Politische Gemeinde Berg am Irchel und die Politische Gemeinde Buch am Irchel bilden zusammen ein Forstrevier im Sinne von § 26 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998.

Am Revier sind folgende Waldeigentümer und Waldflächen beteiligt:

Eigentümer	öffentl. Wald ca. ha	Privatwald ca. ha	Total Waldfläche ca. ha.
Buch am Irchel	216	170	386
Berg am Irchel	192	15	207
ZG Gräslikon	48	35	83
<b>Total</b>	<b>456</b>	<b>220</b>	<b>676</b>

Das Revier bildet einen Teil des 4. Forstkreises des Kantons Zürich.

### Art. 2

Zweck des Reviers ist

- Anstellung eines gemeinsamen Revierförsters;
- die fachgerechte und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung aller Waldungen in den beiden Politischen Gemeinden Berg am Irchel und Buch am Irchel sowie des Waldes im Besitze der Gemeinden Berg und Buch ausserhalb der Gemeindegrenze.

## II. Organisation und Betrieb

### Art. 3

Für die Belange des Forstreviers bestimmen die Vertragspartner eine Revierkommission. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der beteiligten politischen Gemeinden sowie einem Vertreter der Zivilgemeinde Gräslikon. Die Gemeinden bestimmen je einen Stellvertreter.

Die Revierkommission konstituiert sich selbst. Vorsitz führt in der Regel der Vertreter der geschäftsführenden Gemeinde. Als Aktuar kann auch eine aussenstehende Person mit beratender Stimme beigezogen werden.

Der Revierförster nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Kreisforstmeister kann zur Beratung beigezogen werden.

Die Revierkommission tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.

#### **Art. 4**

Die Revierkommission ist beschlussfähig, wenn alle Gemeinden vertreten sind.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

#### **Art. 5**

Die Revierkommission besorgt die Forstrevierangelegenheiten, soweit diese nicht gemäss Waldgesetz in die Zuständigkeit der über- oder nachgeordneten Organe fallen.

Vor allem obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt Antrag an die Vertragsgemeinden für
  - . die Wahl des Revierförsters;
  - . Anstellung von Personal;
  - . Besoldung und Entschädigungen des Personals;
  - . Stellenbeschrieb und Pflichtenhefte;
  - . die Aufteilung und Verrechnung der Revierkosten;
  - . die Festlegung der Kompetenzen des Revierförsters (wie Finanzen, Anschaffungen, Personaleinsatz, Unterschriftenberechtigung etc.).
- b) Sie entscheidet auf Antrag des Revierförsters über den Einsatz des Forstpersonals.
- c) Sie hat die Aufsicht über das Forstpersonal des Forstreviers.
- d) Sie lässt sich vom Revierförster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über die Belange des Forstreviers orientieren. Sie berät und entscheidet darüber und stellt die notwendigen Anträge an die zuständigen Behörden.
- e) Sie berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Revieraufgaben und erteilt ihm die entsprechenden Weisungen.
- f) Sie kann im Rahmen dieser Vereinbarung genauere Bestimmungen über die Verrechnung der Dienstleistungen des Reviers erlassen.
- g) Sie prüft die jährliche Rechnung des Reviers zuhanden der Vertragspartner.
- h) Die Übertragung weiterer Aufgaben an die Revierkommission durch die Revierbeteiligten bzw. deren zuständigen Behörden, ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.

#### **Art. 6**

Die Vertragspartner bestimmen die geschäftsführende Gemeinde.

#### **Art. 7**

Die geschäftsführende Gemeinde

- führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, die nicht in die Zuständigkeit der anderen Revierbeteiligten oder der Revierkommission fallen;

- schliesst auf Antrag der Revierkommission und im Auftrag der Vertragsgemeinden die notwendigen Verträge ab;
- führt die Rechnung und rechnet mit den Revierbeteiligten aufgrund eines durch den Revierförster erstellten Stundenrapportes wie folgt ab:
  - . vierteljährliche Akontorechnung
  - . per 31. Dezember Schlussabrechnung

#### **Art. 8**

Der Revierförster untersteht administrativ je nach Aufgabe der Revierkommission oder der betreffenden Gemeinde und fachtechnisch dem Forstkreis 4 (§ 29 des kantonalen Waldgesetzes).

#### **Art. 9**

Für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind in erster Linie die eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung sowie andere Rechtsgrundlagen wie Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Jagd, Gewässerschutz, soweit sie den Wald betreffen, und die kommunalen Verordnungen und Reglemente massgebend. Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind im § 28 des kantonalen Waldgesetzes sowie in den Richtlinien der Volkswirtschaftsdirektion für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern umschrieben.

#### **Art. 10**

Soweit der vorliegende Vertrag nichts anderes vorsieht und zwingende Bestimmungen des Obligationenrechts nicht entgegenstehen, sind für die Geschäftsführung des Forstreviers, sowie für Verwaltung, Rechnungsführung, Betrieb, die Vorschriften des Gemeindegesetzes, des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998, der kantonalen Waldverordnung, der Richtlinien der Volkswirtschaftsdirektion für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und Waldeigentümern sowie die Besoldungsverordnung der geschäftsführenden Gemeinde massgebend.

### **III. Investitionen - Anschaffungen**

#### **Art. 11**

Das Forstrevier kann diejenigen Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften, die zur Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich sind, erstellen, beschaffen und betreiben. Die Revierkommission stellt Antrag an die zuständigen Behörden.

Anlagen und Gerätschaften werden nur angeschafft, wenn sie dem öffentlichen und privaten Wald dienen.

## **IV. Beanstandungen - Streitigkeiten**

### **Art. 12**

Beanstandungen sind durch die Vorsteherschaften der Revierbeteiligten zu erledigen, kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichtes verlangen.

## **V. Austritt - Vertragsänderungen - Auflösung**

### **Art. 13**

Dieser Vertrag (Vereinbarung) ist von beiden Parteien unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres kündbar.

### **Art. 14**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

### **Art. 15**

Bei wesentlichen Veränderungen der Besitzverhältnisse oder der gesetzlichen Grundlagen muss ein neuer Vertrag (ohne Rücksicht auf die Kündigungsfristen, vgl. Art. 13) ausgearbeitet werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16**

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe beider Vertragspartner bzw. nach Ablauf der Rechtsmittelfristen auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

## Genehmigung durch die Gemeinden

Politische Gemeinde  
Berg am Irchel

- 4. Dez. 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

Politische Gemeinde  
Buch am Irchel

27. OKT. 1998

GRB 177

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

## Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde Berg am Irchel

- 4. Dez. 1998

Politische Gemeinde Buch am Irchel

Die Gemeindeversammlung Buch a.I. hat am 28.05.1993 den Forstreviervvertrag 1993 genehmigt. Die Genehmigung der vorliegenden Vertragsänderung liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates, die Zustimmung der Gde.versammlung für diese Aenderung ist nicht erforderlich.

Buch a.I. 27.10.1998

Der Präsident: Armin Ganz  
Der Schreiber: Ulrich Steiger